

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1968	Nummer 161
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203233	27. 11. 1968	RdErl. d. Finanzministers Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 142 des Landesbeamten gesetzes: Auswirkung der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung	1964
26		Berechtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1968 (MBL. NW. S. 1813; SMBL. NW. 26) Ausländerrecht; Zuständigkeit gemäß § 20 Abs. 6 AuslG bei Zurückschiebung gemäß § 18 Abs. 2 AuslG	1964
78141	14. 11. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 15. Mai 1960)	1964
8300	26. 11. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes	1964
842	22. 11. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Abschnittes I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG); Betriebsmittel- anforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	1965

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
28. 11. 1968	RdErl. — Verteilung der Broschüre „So pflege ich mein Kind“	1966

I.

203233

**Anwendung
der Verordnung zur Durchführung des § 142 des
Landesbeamtengesetzes
Auswirkung der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 11. 1968 —
B 3001 — 2 — IV B 3

Die Verordnung zur Durchführung des § 142 des Landesbeamtengesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178 / SGV. NW. 20323) verweist in § 1 Satz 1 auf die Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 26. Juli 1952 (BGBI. I S. 395). Auf Grund der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBI. I S. 721) ist diese Anlage geändert worden und hat die Bezeichnung „Anlage 1“ erhalten.

Außerdem ist auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) die Paragraphenfolge des Landesbeamtengesetzes neu geordnet worden; der § 142 hat die Bezeichnung „§ 144“ erhalten.

§ 1 der Verordnung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung (1. Juli 1968) wie folgt zu lesen:

„Als Krankheiten im Sinne des § 144 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes werden die Krankheiten bestimmt, die in der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBI. I S. 721) in Spalte II der Anlage 1 aufgeführt sind. Für diese Krankheiten gelten die in Spalte II bezeichneten Maßgaben.“

Mein RdErl. v. 14. 9. 1961 (SMBL. NW. 20323) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 1964.

26

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1968 (MBl. NW. S. 1813 / SMBL. NW. 26).

**Ausländerrecht; Zuständigkeit gemäß § 20 Abs. 6 AuslG
bei Zurückschiebung gemäß § 18 Abs. 2 AuslG**

In der 5. Zeile des 2. Absatzes muß es richtig heißen:
„... Zuständigkeit zur Beantragung ...“

— MBl. NW. 1968 S. 1964.

78141

**Richtlinien
für die Finanzierung der ländlichen Siedlung
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Neufassung vom 15. Mai 1960)**

RdErl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 11. 1968 — V B 2 — 539

In Nummer 1 ist nach dem ersten Absatz nachfolgender Absatz einzufügen:

Auf Grund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. April 1968 (68/192/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17. 4. 1968 Nr. L 93 S. 13, können Angehörigen der Mitgliedsstaaten im Rahmen dieser Richtlinien Darlehen zur Finanzierung von Siedlungsvorhaben gewährt werden.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Nummer 41 unter der Überschrift „Auszahlung des Baukredites“ erhält folgende Fassung:

41 Der Baukredit kann in folgenden Abschnitten abgerufen werden:

5/10 nach Erteilung der Baugenehmigung unmittelbar vor Baubeginn,

4/10 nach Rohbauabnahme, ausnahmsweise auf Grund einer Erklärung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung, daß die Gebäude im Rohbau ordnungsgemäß erstellt sind und die Rohbauabnahme beantragt ist,

1/10 nach Gebrauchsabnahme und Stellenübergabe mit Zustimmung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung.

Die Mittel dürfen jedoch nach dem jeweiligen Stand der Baumaßnahmen nur in der Höhe abgerufen werden, in der ihre alsbaldige Verwendung gewährleistet ist.

Beim Abruf von Sonderbaukrediten ist sinngemäß zu verfahren.

Nummer 52 mit Überschrift wird wie folgt geändert: Höhe und Abruf des Darlehens.

52 Die Höhe des Einrichtungsdarlehens ist, soweit es für Inventarbeschaffung beantragt wird, anhand des Inventarisierungsplanes, der vom Siedlungsunternehmen im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer aufgestellt wird, unter Berücksichtigung der Eigenmittel des Siedlers und sonstiger Finanzierungshilfen (z. B. landwirtschaftliche Aufbaudarlehen) zu ermitteln.

Der Abruf ist nur insoweit zulässig, wie die Anschaffung des Inventars es erfordert.

Nummer 87 unter der Überschrift „Auszahlung der Kredite“ erhält folgende Fassung:

87 Unbeschadet der Bestimmungen über die Auszahlung von Zwischenkrediten richtet sich die Auszahlung des Siedlerkredites für Baumaßnahmen bei Selbstsiedlern nach Nummer 41.

Die Auszahlung ist grundsätzlich von der vorherigen Eintragung einer brieflosen Hypothek abhängig zu machen.

Die Eintragungen im Grundbuch sind ausnahmsweise vor Auszahlung der ersten Rate des Siedlerkredites nicht erforderlich, wenn das Grundbuchamt oder das mit Einreichung der Eintragungsanträge befaßte Amt für Flurbereinigung und Siedlung bestätigt, daß

- a) die Beurkundungen erfolgt sind,
- b) die Eintragungsanträge bei dem Grundbuchamt eingegangen sind,
- c) bei dem Grundbuchamt keine weiteren Anträge vorliegen und
- d) im Grundbuch keine Vorbelastungen eingetragen sind, die der Eintragung der Hypothek zur Sicherung des Siedlerkredites zu dem vereinbarten Range entgegenstehen.

— MBl. NW. 1968 S. 1964.

8300

**Verordnung zur Durchführung
des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 11. 1968 — II B 2 — 4203 — (12/68)

Leistungen nach den Richtlinien des Bundes über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56

§ 2 des Montanunionvertrages betroffen werden (Richtlinien vom 12. Juli 1966 — Bundesanzeiger 1966 Nr. 132 S. 2 und 3 —) und nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 1966 (SMBI. NW. 814) sowie nach Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (RGBl. I S. 365) sind in der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 9. November 1967 (BGBI. I S. 1140) nicht erwähnt. Diese Leistungen sind bei der Berechnung der Ausgleichsrente wie folgt zu behandeln.

1 Leistungen nach den Richtlinien des Bundes und des Landes

- 1.1 Die Leistungen nach §§ 6, 7, 8 und 11 der Richtlinien des Bundes und den entsprechenden Abschnitten der Richtlinien des Landes dienen der Abgeltung eines besonderen Aufwandes und zählen daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 der VO zu § 33 BVG nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften. Das gleiche gilt auch für die Umschulungsbeihilfe nach § 12 der Richtlinien des Bundes, die der Abgeltung besonderer Aufwendungen, wie Lehrgangskosten und Lernmittel, dient.
- 1.2 Der Anlernzuschuß nach § 13 der Richtlinien des Bundes ist eine Leistung, die dem Arbeitgeber zu gewähren ist; er ist daher für die Berechnung der Ausgleichsrente ohne Bedeutung.
- 1.3 Die Lohnbeihilfe und das Wartegeld nach §§ 9, 12 Abs. 5, 14 der Richtlinien des Bundes sowie der Abschnitte 3.2, 3.5 und 3.6 der Richtlinien des Landes haben Lohnersatzfunktion. Sie gehören grundsätzlich zu den Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG. Zu beachten ist, daß der Begriff „Wartegeld“ im Sinne des § 14 der Richtlinien des Bundes und Abschnitt 3.6 der Richtlinien des Landes sich nicht mit dem gleichlautenden Begriff in § 1 Abs. 3 Nr. 5 der VO zu § 33 BVG deckt. Sofern das Wartegeld nach den Richtlinien jedoch mit einer Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zusammentrifft, stellt es — da seine Höhe durch diese Unterstützung beeinflußt wird — eine Ergänzung zur Arbeitslosenhilfe dar. In diesen Fällen ist das Wartegeld nach den Richtlinien wie die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe selbst nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 der VO zu § 33 BVG nicht auf die Ausgleichsrente anzurechnen.
- 1.4 Da die Abfindungen nach § 15 der Richtlinien des Bundes an die Stelle der Lohnbeihilfe oder des Wartegeldes treten und diese als Lohnersatz der Sicherstellung des Lebensunterhalts dienen, kann die Abfindung nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 26 der VO zu § 33 BVG unberücksichtigt bleiben. Die Lohnbeihilfe und das Wartegeld können bis zur Dauer von 12 Monaten gewährt werden. Deshalb ist die wahlweise zu gewährende Abfindung ebenfalls als Leistung für 12 Monate zu werten. Da ein feststehender Betrag als Abfindung gezahlt wird, kann unberücksichtigt bleiben, daß Lohnbeihilfe oder Wartegeld möglicherweise nur für einen kürzeren Zeitraum zuständen. In solchen Fällen würde insgesamt auch ein geringerer Betrag gewährt, als bei einer Zahlung für die vollen 12 Monate. In diesen Fällen ist für die einzelnen Monate ein entsprechender Bruchteil der Abfindung als Einkommen im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG anzurechnen. Dabei ist zu beachten, daß es sich nicht um Kalendermonate handelt, sondern die Anspruchszeit von der Entlassung an zählt.
- 1.5 Nach § 16 der Richtlinien des Bundes vermindert sich die Hausbrandabfindung für jeden Monat, in dem der Wiederbeschäftigte bis zum Ablauf von 6 Monaten seit der Entlassung im Steinkohlenbergbau beschäftigt ist, um ein Sechstel. Hieraus ergibt sich eindeutig, daß die Abfindung und auch die entsprechende Beihilfe nach Abschnitt 3.8 der Richtlinien des Landes für einen Zeitraum von 6 Monaten zu gewähren und dementsprechend bei der Berechnung der Ausgleichsrente als Einkommen zu berücksichtigen ist. Jedoch bleiben Hausbrandabfindungen nach den Richtlinien

des Bundes und entsprechende Beihilfen nach den Richtlinien des Landes dann bei der Berechnung der Ausgleichsrente unberücksichtigt, wenn es sich um die Abfindung von Ansprüchen auf Hausbrandkohle handelt, die zu den lohnsteuerfreien betrieblichen Zuwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 18 der VO zu § 33 BVG gehören.

- 1.6 Wird nach § 17 Abs. 5 der Richtlinien des Bundes eine Übergangsbeihilfe unmittelbar an den Entlassenen gezahlt, weil das Unternehmen ihm keine laufende Übergangsbeihilfe gewährt, hat diese Übergangsbeihilfe Lohnersatzfunktion und gehört mithin zu den Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 2 BVG.
- 2 Abfindungsgeld nach dem Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete
 - 2.1 Nach Abschnitt II des Gesetzes haben entlassene Arbeitnehmer unter den dort festgelegten Voraussetzungen Anspruch auf ein Abfindungsgeld. Dieses Abfindungsgeld, dessen Höhe sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Bergbau in Verbindung mit dem Lebensalter richtet, unterscheidet sich von der Abfindung nach § 15 der Richtlinien des Bundes vom 12. Juli 1966 dadurch, daß es nicht an die Stelle einer Leistung mit Lohnersatzfunktion tritt. Die Gewährung hängt nicht davon ab, daß der Entlassene arbeitslos ist oder in einem anderen Beschäftigungsverhältnis ein geringeres Einkommen als im Bergbau erzielt. Auch entfallen oder mindern sich wegen der Gewährung des Abfindungsgeldes keine anderen Leistungen, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes bestimmt sind.
 - 2.2 Da das Abfindungsgeld auch nicht für einen bestimmten Zeitraum gewährt wird, zählt es zu den vereinzelt vorkommenden Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 26 der VO zur Durchführung des § 33 BVG. Von einer Anrechnung dieses Abfindungsgeldes bei der Bemessung der Ausgleichsrente ist daher abzusehen.
 - 3 Derzeitiges Bruttoeinkommen beim Berufsschadensausgleich

Bei der Feststellung des derzeitigen Bruttoeinkommens nach § 9 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ist hinsichtlich der unter 1 und 2 dieses Runderlasses genannten Leistungen beim Berufsschadensausgleich sinngemäß zu verfahren.

— MBl. NW. 1968 S. 1964.

842

Durchführung des Abschnittes I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 11. 1968 —
IV C 1 — 5628.0

Mein RdErl. v. 1. 10. 1962 (SMBI. NW. 842) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1969 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „in der Fassung vom 8. Dezember 1956 (BGBI. I S. 907)“ gestrichen.
2. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
„Die Ausgaben sind im Bundeshaushalt bei Kap. 2602, Tit. 68101, etwaige Einnahmen bei Kap. 2602 Tit. 11999 nachzuweisen.“

— MBl. NW. 1969. S. 1965.

II.

Innenminister

**Verteilung der Broschüre
„So pflege ich mein Kind“**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1968 —
VI A 5 — 41.00.05

Auf Veranlassung des Bundesministers für Gesundheitswesen hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie eine Informations-Broschüre mit dem obengenannten Titel herausgegeben, die kostenlos an alle Erstgebärenden verteilt werden soll.

Verschiedene z. Z. in Umlauf befindliche Schriften mit ärztlichen Ratschlägen für Mütter werden zwar ebenfalls kostenlos abgegeben, sind aber durch Industrierwerbung finanziert.

Dem Standesbeamten ist es nach § 105 der neuen Dienstanweisung untersagt, Bücher oder Schriften zu verteilen, deren Inhalt gleichzeitig Werbezwecken dient. Auch Gesundheitsämter sollten sich auf neutrale, sachliche Hinweise beschränken.

Da es sich bei den Geburten in Nordrhein-Westfalen in 90 Prozent aller Fälle um Klinikentbindungen handelt und damit die Meldung an das Standesamt schriftlich erfolgt, halte ich die Verteilung der Broschüre durch die Standesämter nicht für zweckmäßig.

Die Verteilerorganisation wird sie daher den Gesundheitsämtern zustellen.

Ich bitte, von dort aus für die Weitergabe an Kliniken und geburtshilfliche Stationen der Krankenhäuser Sorge zu tragen.

Ob für die Verteilung bei Hausentbindungen die Hebammen oder die Familienfürsorgerinnen eingeschaltet werden sollen, bleibt im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten der Entscheidung in eigener Zuständigkeit überlassen.

— MBl. NW. 1968 S. 1966.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.